

S a t z u n g

Über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 8.8.1962 Nr. 1 "Flur 11" der Gemeinde Beesten festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GBl. S. I S. 126), der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 1.9.1964 folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so anzuführen, dass sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

- 1) Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4:5 betragen,
- 2) die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne 3 m nicht überschreiten,
- 3) die Außenwände der Gebäude sind in Klinkern auszubilden.

Eine teilweise Verblendung der Außenwandflächen durch Handstrichziegel bzw. durch helle Klinker ist zulässig. Die Sockel der Gebäude sind auf die Gestaltung der Außenwandflächen abzustimmen.

§ 3

(Dachausbildung)

Die Dachneigung der Hauptgebäude muß 48 - 52 Grad betragen. Dachausbauten sind zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen bei Salm- oder Satteldächern die Dachhaut im First oder in der Nähe des Firstes durchbrechen. Die Dächer sind mit rotbraunen Dachziegeln zu decken.

§ 4

(Nebengebäude und freistehende Kleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

Vorgefertigte Garagen und vorgefertigte Nebengebäude sind unzulässig.

§ 5
(Binfriedigung)

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen.

§ 6

Auf vorhandene Baulagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

§ 7
(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

W

~~Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen.~~

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu¹⁵⁰..... DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beesten, den *1. 9. 1962*

H. Veer
.....
Bürgermeister



Penzemann
.....
Ratsmitglied

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Genehmigt, den *10. 1. 1964*
.....
M. W. S.
Oberregierungsbaurat

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Flur 11" vom 8.8.1962 der Gemeinde Beesten, Kreis Lingen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Beesten folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 11, Gemarkung Beesten, Gemeinde Beesten gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 8.8.1962 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG, soweit im Plan nicht geregelt)

- 1) In dem ausgewiesenen Baugelände sind eingeschossige Einzelhäuser zugelassen.
- 2) Kleinere Ladengebiete, Kleinbetriebe usw., soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen und für die Umgebung nicht störend wirken, können zugelassen werden.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Einzelhäuser muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers 0,80 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4

(Nebengebäude nach Bedarf)

Nebengebäude sind - wie im Plan dargestellt - anzulegen.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RSBl. I S. 936) erlassenen Satzung vom 1.9.1962 zu beachten ist,

~~b) alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung oder Bauverordnung unterliegen.~~

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- 1) der Grundstücksgröße,
- 2) der Höhenlage der baulichen Anlagen.

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Die Elektrizitätsleitungen sind zu verkabeln.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu^{150,-}..... DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

Diese Satzung tritt ^{mit} ~~am~~ ¹⁰ der Bekanntmachung in Kraft.

Beesten, den 1. 9. 1962

J. Veer
.....
Bürgermeister



Burgmann
.....
Ratmitglied

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 10. 1. 1964

Brückner
- L A
Oberregierungs baurat